

# Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

## Tageblatt

für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Bersdorf, Fernsdorf, Bernsdorf, Wüstenbrand, Ursprung, Mittelbach, Kirchberg, Erlbach, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Müttengrund &c.

Der „Hohenstein-Ernstthaler“ Anzeiger erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich abends mit dem Datum des folgenden Tages. Vierteljährlicher Bezugspreis bei freier Lieferung ins Haus Mk. 1.50, bei Abholung in der Geschäftsstelle Mk. 1.25, durch die Post bezogen (außer Bestellgeld) Mk. 1.50. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen die Geschäfts- und Ausgabestellen, die Austräger, sowie sämtliche kaiserl. Postanstalten und die Landbriefträger entgegen. Als Extrabeilage erhalten die Abonnenten jeden Sonntag das „Illustrierte Sonntagsblatt“. — Anzeigengebühr für die beispaltige Korpuszeile oder deren Raum 12 Pfg., für auswärts 15 Pfg.; im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Sämtliche Anzeigen finden gleichzeitig im „Oberlungwitzer Tageblatt“ Aufnahme. Anzeigen-Aufnahme für die am Abend erscheinende Nummer bis vormittags 11 Uhr, größere Anzeigen werden am Abend vorher erbeten. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt, jedoch nur bei alsbaldiger Zahlung. Die Aufnahme von Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen und Plätzen wird möglichst berücksichtigt, eine Garantie jedoch nicht übernommen. — Für Rückgabe eingesandter Manuskripte macht sich die Redaktion nicht verbindlich.

Nr. 83.

Fernsprecher Nr. 151.

Mittwoch, den 13. April 1910.

Geschäftsstelle Bahnstr. 3.

37. Jahrgang.

### Depeschen vom 12. April.

**Charlottenburg.** (Privat-Telegramm.)  
In dem Verleumdungsprozeß des weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten Schriftstellers Carl May gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius wegen Verleumdung (Lebius hatte in einem Briefe Carl May einen Räuber und Verbrecher genannt) wurde der Privatbeklagte Lebius freigesprochen und die Kosten des Verfahrens dem Schriftsteller Carl May auferlegt. Das Gericht hat auf Grund des Vorlebens des Privatklägers folgendes als wahr unterstellt: Der Privatkläger ist u. a. mit 4 Jahren 1 Monat Zuchthaus vorbestraft und zwar wegen Betruges und Diebstahls unter erschwerenden Umständen, Fälschungen usw. Es ist ferner festgestellt, daß der Privatkläger Carl May das Leben eines Räuberhauptmanns in den erzgebirgischen Wäldern geführt hat und schon in früher Jugend ein gemeiner Dieb gewesen ist. Außerdem wurde festgestellt, daß er auch als Literat ein Räuber, Dieb und Hochstapler ist. (Carl May stammt bekanntlich aus Hohenstein-Ernstthal und lebte seit längerer Zeit in Dresden. D. Red.)